

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1925**

18 (24.4.1925)

*Immer*

# Amtsblatt

## des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. April

1925

### Inhalt.

#### Bekanntmachungen des Ministers des Kultus und Unterrichts:

- Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten.
- Das Schulgeld an den Höheren Lehranstalten.

- Landeskirchensteuervorschlag der evangelisch-protestantischen Landeskirche für das Rechnungsjahr 1925.
- Turnunterricht.
- Lehrerfortbildung.
- Lehrerfortbildung.

#### Bekanntmachungen des Ministers des Kultus und Unterrichts.

(Vom 17. April 1925.)

Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten.  
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 75/76.)

Aufgrund der Ermächtigung in Artikel II der Verordnung des Staatsministeriums vom 2. April 1925, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63 f.) wird hiermit Abschnitt III, Schulgeld, der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909 gleichen Betreffs in der Fassung, wie sie sich aus der Verordnung des Staatsministeriums vom 2. April 1925 und den früheren, in Artikel I Absatz 1 dieser Verordnung aufgeführten Verordnungen ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 17. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Hellpach.

#### III. Schulgeld.

##### § 16.

Für den Besuch des Unterrichts der Höheren Lehranstalten (§ 2 Ziffer 1 bis 3) wird vorbehaltlich der Bestimmung in § 18 ein von dem Unterrichtsministerium festzusetzendes, in Teilbeträgen zu ent-

richtendes Schulgeld erhoben. Das Schulgeld sowie die sonstigen Gebühren der Höheren Lehranstalten sind öffentlich-rechtliche Geldforderungen, wegen deren die Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1924, die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend, stattfindet.

Die Festsetzung des Schulgeldbetrags kann auf den Zeitabschnitt, für den es entrichtet werden muß (Absatz 1), beschränkt werden.

Weitere Gebühren können nur in den besonderen Fällen des § 17 erhoben werden.

##### § 17.

Bei Anstalten, an welchen praktische Übungen im chemischen Laboratorium vorgenommen werden, kann für die Teilnehmer an diesen ein Zuschlag zum Schulgeld bis zu einem vom Unterrichtsministerium festzusetzenden Betrag gemacht werden.

Für die Teilnahme am wahlfreien Unterricht (§ 6 Absatz 2) kann ein besonderes Schulgeld erhoben werden. Dasselbe darf aber zusammen mit dem sonstigen Schulgeld den von dem Unterrichtsministerium festgesetzten Höchstbetrag nicht übersteigen.

##### § 18.

Das Schulgeld kann für die einzelnen Klassen einer Anstalt abgestuft werden.

An den Anstalten, an deren Unterhalt Gemeinden beteiligt sind, findet die Festsetzung des Schulgeldes auf Antrag der Gemeindebehörde statt.

## § 19.

Besuchen mehrere Kinder (Knaben und Mädchen) derselben, innerhalb des Landes wohnenden Familie deutscher Staatsangehörigkeit gleichzeitig Höhere Lehranstalten, an denen Schulgeld erhoben wird, so ist bei mindestens dreien für das dritte jeweils nur die Hälfte des geordneten Schulgeldes zu entrichten, während das vierte und jedes weitere vom Schulgeld ganz befreit ist. Die Befreiung oder Ermäßigung tritt bei denjenigen Kindern ein, die der Beendigung des Lehrgangs am nächsten stehen, wenn mehrere dieser Beendigung gleich nahe stehen, bei den an Lebensjahren älteren.

Der Befreiungsanspruch ist von dem Schulgeldpflichtigen bei der Anstalt geltend zu machen, der die zu befreienden Schüler angehören.

## § 20.

Tüchtige und bedürftige Schüler sind von der Zahlung des Schulgeldes befreit. Die Entschließung hierüber steht dem Unterrichtsministerium zu.

## § 21.

Wird die Teilnahme an nur einzelnen Unterrichtsfächern ausnahmsweise von der Oberschulbehörde gestattet, so ist in der Regel das geordnete Schulgeld für die höchste Klasse, an deren Unterricht teilgenommen wird, zu entrichten. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Unterrichtsministeriums. Die Vorschriften über Befreiung und Ermäßigung des Schulgeldes finden hier keine Anwendung.

## § 22.

Das Schulgeld ist für den Zeitabschnitt (§ 16 Absatz 1), in dem der Eintritt, sowie für denjenigen, in dem der Austritt erfolgt, voll zu entrichten. Der Anspruch wird zwei Wochen nach dem Beginn des Zeitabschnitts fällig.

Erfolgt der Übertritt in eine andere Anstalt im Laufe eines für die Erhebung des Schulgeldes maßgebenden Zeitabschnitts, so besteht eine Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes für diesen Zeitabschnitt an der neuen Anstalt nur dann, wenn das Schulgeld nicht bereits an der früheren Anstalt fällig war.

Beim Übertritt von einer nichtbadischen Anstalt kann beim Vorliegen besonderer Umstände entsprechend verfahren werden.

Nr. B 10040. Das Schulgeld an den Höheren Lehranstalten.

Aufgrund des § 16 der Landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betr., in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 2. April 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63 f.), wird unter Aufhebung aller früheren entgegenstehenden Anordnungen bestimmt:

1. Der Jahresbetrag des Schulgeldes der Höheren Lehranstalten beträgt für sämtliche Klassen 105 Reichsmark.
2. Das Schulgeld ist in drei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die etwaige Bewilligung von Ratenzahlungen für einen solchen Teilbetrag bleibt für die Anwendung des § 22 der genannten Verordnung ohne Einfluß.
3. Der Zuschlag nach § 17 Absatz 1 derselben Verordnung sowie das besondere Schulgeld nach § 17 Absatz 2 ebenda dürfen zusammen mit dem sonstigen Schulgeld den Betrag von 135 Reichsmark jährlich nicht übersteigen.
4. Für Anstalten, an deren Unterhalt Gemeinden beteiligt sind, können auf deren Antrag die allgemeinen und besonderen Schulgeldbeträge herabgesetzt werden.
5. Kinder nichtbadischer, aber reichsdeutscher Eltern sowie Kinder ortsansässiger Reichsausländer, deren Heimatstaat Gegenseitigkeit verbürgt, haben das gleiche Schulgeld wie die badischen Schüler zu entrichten. Für andere Reichsausländer erhöht sich der Betrag des Schulgeldes auf das Doppelte. In besonderen Fällen kann durch das Unterrichtsministerium eine Ermäßigung bewilligt werden, für Anstalten an deren Unterhalt Gemeinden beteiligt sind, nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde.
6. Die bisherigen allgemeinen und besonderen Vergünstigungen für reichsausländische deutschstämmige und für schweizerische Schüler bleiben aufrechterhalten.

Karlsruhe, den 17. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
H. Alla XIII Dr. Hellpach.

III

Nr. A 6730. Landeskirchensteuervoranschlag der evangelisch-protestantischen Landeskirche für das Rechnungsjahr 1925.

Aufgrund des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 hat die Evangelische Landes Synode in ihrer Tagung vom 18. März 1925 beschlossen, daß im Kirchensteuerjahr 1925 von der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche zur Bestreitung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse im Rechnungsjahr 1925 an allgemeiner Kirchensteuer ein Zuschlag von 10 v. H. der maßgebenden Ursteuern erhoben wird.

Dieser Beschluß ist durch Staatsministerialentschließung vom 8. April 1925 staatlich genehmigt worden.

Karlsruhe, den 16. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Dr. Hellpach.

Nr. B 8955. Turnunterricht.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 16. April 1919, die Pflege der Leibesübungen betreffend (Schulverordnungsblatt 1919 Seite 82/83), werden die Schulbehörden und Leiter sämtlicher mir unterstellten Schulen, sowie die mit der Erteilung des Turnens beauftragten Lehrer und Lehrerinnen auf das im Verlag von G. Braun in Karlsruhe erschienene Buch hingewiesen, betitelt: „Turnspiele und volkstümliche Übungen, herausgegeben von August Eichler, Direktor der Badischen Landesturnanstalt, im Verein mit Adam Leonhardt, Turninspektor a. D., Friedrich Kübler und Otto Landhäuser, Turnlehrern an der Badischen Landesturnanstalt“.

Dieses auf meine Veranlassung bearbeitete Buch enthält den gesamten, für die Pflege des Turnspiels und der volkstümlichen Übungen an den Schulen in Frage kommenden Übungstoff in übersichtlicher Anordnung und leichtfaßlicher Darstellung und ist künftighin dem Turnspielunterricht zu Grunde zu legen.

Dabei wird den Turnlehrern und Turnlehrerinnen besonders auch die Beachtung der in der Einleitung gegebenen methodischen Anleitungen, sowie der auf Seite 389 bis 406 des Buches enthaltenen Stoffverteilung für die einzelnen Altersstufen anempfohlen.

Die Schulleiter werden ersucht, von dem genannten Buch die erforderliche Stückzahl für die Lehrmittelsammlung anzuschaffen und womöglich jedem Turnlehrer ein Stück zur Verfügung zu stellen.

Karlsruhe, den 21. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Dr. Hellpach.

Nr. C 22257. Lehrerfortbildung.

Der Bezirkslehrerverein Offenburg des Badischen Lehrervereins veranstaltet am 6. und 7. Mai ds. Jrs. jeweils nachmittags 1/2 3 Uhr und am 8. Mai vormittags 8 Uhr in der Volksschule in Offenburg einen Lehrerfortbildungskurs, auf dem Herr Oberlehrer Enderlin, Mannheim über das Thema „Theorie und Praxis der neuen Schule mit besonderer Berücksichtigung der Forderungen, die der neue Lehrplan stellt“ sprechen wird.

Die Anmeldungen nimmt Hauptlehrer A. Hirsch, Offenburg, Hauptstraße 64, entgegen.

Lehrern und Lehrerinnen, die an dem Kurs teilnehmen wollen, kann auf Ansuchen der erforderliche Urlaub bewilligt werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Dienstes möglich erscheint.

Karlsruhe, den 18. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Im Auftrag:

B. Gen. V<sup>k</sup> Dr. Armbruster.

Nr. C 22256. Lehrerfortbildung.

Die Bezirkslehrervereine Säckingen-Tal und Waldshut-Wald veranstalten die folgenden beiden Lehrerfortbildungskurse:

Es spricht Herr Hauptlehrer Kimmelman, Pforzheim über das Thema „Die Aufgaben der Schule, ihre verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen“ am

18. bis 20. Mai jeweils 1/2 3 Uhr in der Aula in Säckingen, am 22. und 23. Mai nachmittags 3 Uhr im Schulhaus in Göttingen.

Die Anmeldung für den Kurs in Säckingen nimmt Herr Hauptlehrer Kuhn in Rheinfelden, die Anmeldung für den Kurs in Göttingen Herr Hauptlehrer Acker in Niedergebisbach entgegen. Alle Lehrer und Lehrerinnen der Umgebung sind eingeladen und willkommen.

Lehrern und Lehrerinnen, die an dem Kurs teilnehmen wollen, kann auf Ansuchen der erforderliche Urlaub bewilligt werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Dienstes angängig erscheint.

Karlsruhe, den 18. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Im Auftrag:

B. Gen. V<sup>k</sup> Dr. Armbruster.